jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/5 2005/12/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.2008

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §80 Abs9;

Rechtssatz

Zur Entscheidung über die Gestattung der weiteren Nutzung einer Natural- oder Dienstwohnung als Naturalwohnung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 sowie auch für alle damit zusammenhängenden weiteren Entscheidungen ist immer die letzte Aktivdienstbehörde des betreffenden Beamten zuständig (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. April 2000, Zl. 99/12/0311, VwSlg. 15408 A/2000, und vom 21. September 2005, Zl.2004/12/0195).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120070.X01

Im RIS seit

03.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at